

## 8.2 Exkurs: Die Eisenbahnsicherheitsbehörde und ihre Jahresberichte

### 8.2.1 Aufgaben

Die nationale Sicherheitsbehörde ist in Österreich die beim BMVIT eingerichtete Eisenbahnsicherheitsbehörde, die in die Oberste Eisenbahnbetriebsbehörde integriert ist.

Die EU hat die Aufgaben der Sicherheitsbehörde in Art. 16 und 18 Sicherheits-RL<sup>242</sup> geregelt. Die für den Bereich dieser Studie wesentlichen Aufgaben (=Sicherheitsaufgaben ieS)<sup>243</sup> sind:

Die Eisenbahnsicherheitsbehörde ist für den rechtlichen Rahmen im Bereich der Sicherheit zuständig, einschließlich des Systems nationaler Sicherheitsvorschriften. Sie erlässt allgemeine Sicherheitsvorschriften (Sicherheitsstandards) für EBU in Form von Verordnungen, insbesondere in Bezug auf die Verpflichtungen der EBU gemäß §§ 19 Abs. 1 bis 3 EisbG, die Anforderungen und Inhalte für die Ausbildungen und Prüfung der für die Sicherheit verantwortlichen Eisenbahnbediensteten einschließlich ihrer Tätigkeiten zur Gewährleistung der Sicherheit (§ 19 Abs. 4 EisbG).

Die Eisenbahnsicherheitsbehörde ist für die Genehmigung der Inbetriebnahme neuer und wesentlich geänderter Fahrzeuge zuständig.

Die Eisenbahnsicherheitsbehörde hat insbesondere die Zuverlässigkeit von EBU zu überprüfen (Erteilung, Erneuerung, Änderung und Widerruf der Sicherheitsgenehmigungen für EIU (§§ 38 EisbG) und Sicherheitsbescheinigungen für EVU (§§ 37 EisbG) inklusive deren Überprüfung).

Die Eisenbahnsicherheitsbehörde **scheint dieser Überprüfungspflicht** zumindest **nicht** in einem Ausmaß **nachzukommen**, dass die EBU innerhalb der jeweiligen Gültigkeitsdauern Kontrollen gewärtigen müssen. Dies liegt aber nicht im Nicht-Wollen, sondern daran, dass es in der (zu) klein dimensionierten Eisenbahnsicherheitsbehörde mit nur einigen Bediensteten (im Schnitt nicht mehr als 4 Referenten für die Agenda der gesamten Eisenbahnsicherheitsbehörde) schlicht keine personelle Kapazität für eine einigermaßen funktionierende flächenhafte Überprüfung gibt!

Die Eisenbahnsicherheitsbehörde editiert iS Art 18 Sicherheits-RL und § 13a EisbG seit 2006 auch Jahresberichte.

### 8.2.2 Jahresberichte

Teil jedes Jahresberichtes sind unter anderem Angaben über die Entwicklung der Eisenbahnsicherheit im Sinne der Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit<sup>244</sup> und der Richtlinie in

---

<sup>242</sup> RL 2004/49/EG

<sup>243</sup> Die Sicherheitsbehörde hat zusätzlich noch Genehmigungs- und Überwachungsaufgaben betreffend das transeuropäische Bahnsystem und die Interoperabilität